

## 1657 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

### Bericht

#### des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1604 der Beilagen): Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelabprogramms samt Anlagen A und B

Das gegenständliche Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelabprogramm regelt die Einzelheiten für die österreichische Beteiligung. Diese aber hat in der Form eines Beitrittes zur Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Spacelabprogramms zu erfolgen. Das Inkrafttreten des Abkommens ist vom Beitritt zur Vereinbarung abhängig.

Die Beteiligung Europas am Post-Apollo-Programm ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil in diesem die europäischen Staaten zum ersten Mal auf gleicher Stufe mit den USA am aktuellsten und modernsten bemannten Weltraumprogramm mitarbeiten. Diese Beteiligung erlaubt nicht nur der europäischen Industrie, an Aufgaben zu arbeiten, wie sie bisher im begrenzten Satellitenprogramm der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) nicht möglich waren, sie wird die europäische Wirtschaft auch auf das technologische Know-how der achtziger und neunziger Jahre bringen.

Die gegenständliche Vereinbarung ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und darf nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Art. 19 Abs. 2 des vorliegenden Staatsvertrages sowie Punkt 4 der Anlage A und Punkt 5 der Anlage B sind verfassungsändernd.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1975 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Eduard Moser, Dr. Gruber, Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Luptowits sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg.

In Ergänzung zu den Erläuterungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage wurde u. a. ausgeführt, daß die Vereinbarung in zahlreichen Bestimmungen auf das Verständigungsmemorandum zwischen der National Aeronautics and Space Administration (NASA) und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) verweist. Ein Beitritt Österreichs zum Verständigungsmemorandum ist nicht möglich. Es wird daher dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung im englischen Original und in deutscher Übersetzung zur Kenntnis gebracht. Es ist beabsichtigt, dieses Verständigungsmemorandum im Anschluß an die Kundmachung des Abkommens und der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der ESRO über die Beteiligung Österreichs am Spacelabprogramm und nach erfolgtem Beitritt zur genannten Vereinbarung wird Österreich dem in Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 der Vereinbarung erwähnten „Übereinkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmten Regierungen, die Mitglieder der ESRO sind, über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportsystem“ beitreten.

Als österreichischer Delegierter im Programm direktorium (siehe Art. 4 der Vereinbarung) wird ein Vertreter der österreichischen Botschaft

in Paris vom Herrn Bundespräsidenten bevollmächtigt werden, die Republik Österreich zu vertreten. Als Berater wird ein Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für Weltraumfragen Ges. m. b. H. (ÖGW) an den Sitzungen des Programmdirektoriums teilnehmen. Diesem Programmdirektorium obliegt die technische Durchführung des Spacelabprogramms. Die Beschlüsse dieses Direktoriums werden daher in erster Linie die Verwendung der für das Spacelabprogramm zur Verfügung stehenden Budgetmittel zum Gegenstand haben. Da es sich dabei letztlich um budgetäre und administrative Angelegenheiten einer internationalen Organisation handelt, können diese als organisationsinternes Recht und somit als im Sinne des Art. 9 B-VG gedeckt angesehen werden. Eine verfassungsändernde Behandlung des Art. 4 erscheint daher nicht erforderlich.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelabprogramms (1604 der Beilagen), dessen Art. 19 Abs. 2 verfassungssändernd ist, samt Anlage A, deren Punkt 4 verfassungssändernd ist, und Anlage B, deren Punkt 5 verfassungssändernd ist, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 12. Juni 1975

**Wuganigg**  
Berichterstatter

**Radinger**  
Obmann